

und seiner Diensteigenschaft die geführte schiedsrichterliche Sprache gerechtfertigt hat.

Wir beschränken uns darauf, zu den von uns beigelegten Ziffern folgende Bemerkungen zu machen:

Zu 1. Von einer Verurtheilung ohne Weiteres wegen der verdächtigen Nebenumstände haben wir gar nicht gesprochen, sondern nur von Beschlagnahme und einzuleitender Untersuchung.

Zu 2. Der zweite Absatz des § 119 stellt sich in Gegegensatz zu dem ersten und sagt, daß selbst da, wo Legitimationscheinkontrolle vorgeschrieben ist, auf der Zollstrafe die Zollquittung als Zollaussweis, also nicht als bloße Kasenquittung dient. Dieser Absatz macht eben den Unterschied zwischen thatfachlich verzollter und inländischer Waare.

Zu 3. Von Verdacht haben wir auch nur gesprochen, und zwar in dem Sinne, daß solcher zur Untersuchung berechtige bzw. verpflichte. Daß, wenn in solchem Falle, der Nachweis der stattgehabten Verzollung nicht gelinge, die Defraudationsstrafe niemals ausgesprochen werden könne, ist eine Behauptung, die wir unbedingt nicht acceptiren.

Im Nebrigen lassen wir einen weiteren Artikel aber diese Frage folgen, der uns von einem geschätzten und als gewiefter Fachmann bekannten Mitarbeiter zugegangen ist und der in der Hauptfache unsere Ansicht theilt.

Über Zollkontrolle.

Die in Nr 6 erfolgte Besprechung der in Nr. 24 v. J. 1891 gestellten Briefkasten-Anfrage giebt zu nachstehenden Ausführungen Anlaß.

Aus dem Wortlante des § 119 Abs. 2 letzter Satz des Vereinszollgesetzes:

„Von der Zollstelle bis zur Binnenslinie haben sich diese (d. s. die im ersten Theil des zweiten Absatzes) Transporte durch die bei ersterer erhaltenen Bezeichnung zu legitimiren,“ im Zusammenhalte mit Ziff. 34 der Ausführungsanweisung hierzu:

„Als Transportausweise im Grenzbezirke und im Binnenlande, soweit überhaupt solche angeordnet sind (§§ 119 bis 125.), können Begleitscheine dienen.“ Erhellst, daß § 119 in allen Theilen(?) nur dann anwendbar ist, wenn für den Transport aller oder einzelner bestimmter Waaren im Grenzbezirk von den obersten Landesbehörden eine Transportkontrolle angeordnet ist, und nur für diese Transporte besteht alsdann die Verpflichtung seitens des Transportanten, sich durch eine besondere amtliche Bezeichnung (Legitimationsschein) darüber auszuweisen, daß er zum Transport der darin bezeichneten Waaren in einer gewissen Frist und auf den vorgeschriebenen Wegen befugt sei.

Wenn aber im Grenzbezirke eine Transportkontrolle nicht angeordnet ist, — u. das ist die Regel, — so ist im Falle einer Person mit oder ohne Gepäck im Grenzgebiete auf einem Nebenwege oder außerhalb der gesetzlichen Tageszeit von Zollbeamten betroffen wird, gemäß §§ 126 u. 127 Nachsuchung deren äußeren Kleidertaschen oder im Gepäck zu pflegen u. nach Umständen die körperliche Visitation vorzunehmen, wenn Gründe vorhanden sind, zu vermuten, daß dieselbe sich einer Zolldefraudation oder Kontrebande schuldig gemacht hat, oder wenn gegen dieselbe der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen hat und wenn sie der Aufforderung der Zollbediensteten, sich dieser Gegenstände freiwillig zu entledigen, nicht fogleich vollständig genügt. Würden hierbei tarifarisch zollpflichtige oder verbotene Waaren vorgefunden werden, und könnte sich die Person auf Erfordern nicht über die geschehene Verzollung oder den inländischen Ursprung der mitgeführten Waare ausweisen, so wäre durch die Thatfache, daß beim Transport verbotener oder zollpflichtiger Gegenstände im Grenzbezirk die Grenzzollstätte ohne Anmeldung überschritten oder umgangen, oder die

vorgeschriebene Zollstrafe nicht innegehalten oder der Transport außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wurde, gem. § 136 a oder b oder c und § 137 Abs. 1 das Dasein einer Kontrebande oder Zolldefraudation begründet und diese gem. §§ 134 oder 135, nach Umständen gem. § 144 Ziffer 1 zu bestrafen, sofern die Person nicht gem. § 137 Abs. 2 nachweisen kann, daß sie eine Kontrebande oder Defraudation nicht habe verüben können, oder eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei.

Widerseitlichkeit gegen die Nachsuchung — B.-Z.-G. § 129 Abs. 1 — würde noch Bestrafung nach § 161 zur Folge haben.

Bei Vornahme einer Nachsuchung, d. i. die Anstellung von Nachsuchungen nach verbotenen oder zollpflichtigen Gegenständen im Grenzbezirk, ist die Beobachtung bestimmter Törnlichkeiten nicht geboten, dieselbe kann ohne Zweifel ebenso wie in den Geschäftsräumen einer Person auch an dieser selbst und deren Gepäck vorgenommen werden; auch darüber, daß es ein genügender Grund zur Vermuthung einer Nebertretung des Zollgesetzes ist, wennemand außer der gesetzlichen Tageszeit auf einem Nebenwege in der unbezweifelten Richtung von der Grenze her mit Gepäck oder bauschigen Kleidern betroffen wird, kann eine Zweifel nicht bestehen.

Als gleichgültig ist es nach dem vorangezogenen § 136 Ziff 5 zu erachten, ob der Transport im Grenzbezirk unterbrochen oder mit Unterbrechung ausgeführt wird. Hier nach u. nachdem die Aufsicht auf den Waaren-Ein- und Ausgang durch die Grenzwache gemäß § 19 nicht nur längs der Zollgrenze sondern auch im Grenzbezirk zu üben ist, kann es nicht als Pflicht der Zollbehörde erachtet werden, vor oder beim Anhalten eines im Rücken des Grenzollamtes oder auf einem Nebenwege oder außer der gesetzlichen Tageszeit im Grenzbezirk betroffenen Waarentransportes den Beweis zu erbringen, daß die transportirten Waaren ausländische verbotene oder zollpflichtige sind, sondern es ist Sache des im Grenzbezirk Waaren Transportirenden durch Einhaltung der Zollstrafe u. der gesetzlichen Tageszeit den Verdacht der Kontrebande oder Defraudation von sich fern zu halten, sowie hinsichtlich der Waaren, deren Einfuhr aus dem Auslande verboten ist, den Nachweis der inländischen Abstammung u. hinsichtlich der aus dem Auslande eingeführten verzollten Waaren die Zollquittung mit sich zu führen, um diese Beweismittel beim Anhalten durch die Grenzwache vorzeigen zu können.

Zur Reform der Branntweinsteuern (Schluß).

Bekanntlich sollte durch dasselbe es ermöglicht werden, eine gewisse Menge Branntwein zu einem vom Weltmarkt abhängenden, höheren Preise herzustellen, und diese Absicht ist zweifellos auch erreicht, bei der Vertheilung des Contingents auf die einzelnen Brennereien haben sich aber Schwierigkeiten herausgestellt, die auch bei der vorjährigen Revision trotz der im Prinzip sehr anzuerkennenden Anleitung des Bundesraths nicht gehoben sind, so daß vielfach schon der Wunsch ausgesprochen worden ist, das Contingent ganz fallen zu lassen. Es wird hierbei aber eine wesentliche, ursprünglich nicht beabsichtigte Wirkung des Contingents unterschätzt, welche auch nun dem aufmerksameren Beobachter sich bemerkbar macht, nämlich die Einschränkung des Betriebes. So sonderbar dies klingen mag, so ist es doch Thatzache, daß eine große Zahl Brennereibesitzer, die sonst doppelt brannten, den Betrieb vereinfachen, um möglichst lange mit dem Contingent zu reichen und beim Ausgang des Winters möglichst wenig zum höheren Sate herstellen zu müssen. Dem speculativen Brennen, welches einen Druck auf den Preis ausüben und eine ungünstige und gefahrbringende Entwicklung sein würde, wird hierdurch vorgebeugt.

Soll freilich das Contingent bestehen bleiben, dann muß